

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und zweite öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 22. August 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend.

D. Deutrich bemerkt, wie er aus Erfahrung entnommen habe, daß es unerläßlich sei, der Policeibehörde das Befugniß einzuräumen, den verhafteten Inculpaten über den Hergang der That, die Theilnehmer derselben, die Mittel der Ausführung sofort zu befragen, weil sonst in vielen Fällen die Spuren des Verbrechens und der Mitschuldigen ganz verloren gehen und die Feststellung des Thatbestandes vereitelt werden würde. Der Criminalrichter, der doch in der Regel nicht sofort eintrete, vermöge, bei aller Intelligenz, nachmals nicht die vernachlässigte Benutzung des Moments zu ersetzen (der Redner erwähnt mehrerer Criminalfälle, bei welchen er dieß nachweist). Unter dieser Befragung versteht er aber nicht etwa, wofür man es zu halten scheine, eine förmliche Vernehmung des Inculpaten behufs der Bestrafung, sondern nur zum Behuf der Ausmittelung der bei der That concurrirenden factischen Umstände. In den Worten des Gesetzentwurfs „die nöthigen Maßregeln ergreifen“ glaube er zwar dieses Alles schon ausgedrückt, das Amendement erscheine aber seiner darin enthaltenen nähern Bestimmungen wegen um so zweckmäßiger, jemehr Verschiedenheiten der Meinungen über die Grenzen des dem Policeirichter zustehenden Befugnisses in der Kammer obwalteten. —

Referent bezeugt diesem seinen Beifall, und bemerkt: Dem Policeirichter solle zwar die erste Befragung zustehen, letztere aber keineswegs die Grundlage der Criminaluntersuchung bilden, und zwar dann aufhören, wenn er glaube, daß alles zu derselben Nöthige von seiner Seite erfüllt wäre.

D. Klien stimmt dem bei, um so mehr, da der Criminalrichter leicht einmal nicht da sein, vielleicht auf einer Reise begriffen sein könne, die Policeibehörde indeß stets wachsam sein müsse, obgleich er für seine Person nicht einer von denjenigen sei, welche der Policeibehörde zu viel eingeräumt zu sehen wünsche. Allen möglichen Conflicten könne man aber dadurch vorbeugen, wenn man ausdrücklich sage: „daß die von der Policeibehörde anzustellende Erörterung und Befragung zur Erlangung der Beweismittel nothwendig sein solle.“ In diesem Sinne also beantrage er einen Zusatz zu dem Hartzischen Amendement.

Nachdem sich Secretair Hartz hiermit einverstanden erklärt, ward der Vorschlag des D. Klien hinlänglich unterstützt, und auf die Fragen: Genehmiget man die Fassung des ersten Satzes des §. 32. nach dem Hartzischen Amendement?

und: will man selbiger einen Zusatz im Sinne des vom D. Klien gethanen Vorschlags einverleiben? erklärten sich 27 gegen 1 Stimme für das erstere, und 15 gegen 13 Stimmen für das letztere. —

Man gelangt nun zum zweiten Satze des Hartzischen Amendements. Bürgermeister Ritterstädt hatte zwar in seinem Amendement ebenfalls sub 2. eine dem Hartzischen ganz entsprechende Bestimmung aufgestellt, nimmt aber aus eben dem Grunde sein Amendement für den Fall wiederum zurück, daß das Hartzische angenommen werde. Letzteres ward hierauf hinreichend unterstützt und einstimmig genehmigt.

Die in dem Hartzischen Amendement sub a. b. c. d. aufgestellten Bestimmungen sollen ebenfalls, wie die im Gesetzentwurfe sub 2. 4. 5. 6. 7. als Ausnahmen von Nr. 3. erwähnten Bestimmungen, in ersterem als solche von Nr. 2. gelten.

Es entsteht nun zuvörderst die Frage: Ob nicht über das berathen werden möchte, was der Gesetzentwurf sub Nr. 2. wegen der Abänderung des §. 252. der Städteordnung enthält. Man beschließt indeß das Hartzische Amendement weiter zu verfolgen, da Ersteres ohnedem nur als eine Ausnahme der im beregten Amendement sub 2. zu findenden allgemeinen Regel erscheint. Demnächst schreitet man zur Prüfung der im mehrerwähnten Amendement sub a. aufgestellten Ausnahme, welche dem 4. Satze des Gesetzentwurfes entspricht.

Bürgermeister Ritterstädt wünscht, daß in dem Punkte des Amendements, welcher sich auf die Untersuchung der von Officieren begangenen Policeivergehen beziehe, man die fragliche Bestimmung nur auf beurlaubte Officiere ausdehnen möge. — Was den Punct anlangt, welcher sich auf die von gemeinen Soldaten außerhalb ihres Garnisonortes verübten Policeivergehungen bezieht, so giebt der Antragsteller als Grund der von ihm getroffenen Veränderung an, daß in der als Beilage des Protocolls, welches die Berathung über §. 37. des Gesetzes über die Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände in sich faßt, sich vorfindenden Redaction beregten Paragraphens auch nicht die Worte ständen „außerhalb eines Garnisonortes“ sondern „außerhalb des,“ wodurch sich also die von ihm gemachte Veränderung rechtfertige.

Da sich indeß nach der sofortigen Vergleichung jenes Protocolls ergibt, daß vielleicht aus Versehen das Wörtchen eines mit des verwechselt worden sei, wird Secretair Hartz bis morgen um Erörterung der Sache und dießfalliger Mittheilung an die Kammer ersucht, und hierauf die Sitzung um 2 Uhr aufgehoben. —